

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. September 2019

§ 164

Memorialsantrag GLP des Kantons Glarus «Biodiversität im Kanton Glarus»; Zulässig- und Erheblicherklärung

(Bericht Regierungsrat, 13.8.2019)

Zulässigerklärung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

Erheblicherklärung

Heinrich Schmid, Bilten, erachtet den Memorialsantrag als nicht zielführend. – Biodiversität ist ein grosses Wort. Es stellt sich die Frage, was in der geforderten Strategie festgelegt wird: die Ideologie der Beamten oder jene der Mehrheit des Landrates? – Wer sich auf dem kantonalen Geoportal schon einmal die Themenkarte Landwirtschaft angeschaut hat, weiss, in welchen Teilen des Kantons die Strukturen für die Biodiversität fehlen. Wer diese Karte noch nie gesehen hat, muss das unbedingt nachholen. Man käme dadurch zum Schluss, dass es den Memorialsantrag in dieser Form nicht braucht. – Wer hat im eigenen Garten einen Mückenteich, einen Ast- oder Steinhaufen oder eine Blumenwiese angelegt? Wer toleriert Wespen- und Hornissennester am eigenen Haus? Wer bietet den Schwalben die Möglichkeit, an der eigenen Fassade zu nisten? – Der Memorialsantrag wird die für die Erheblichkeit notwendigen zehn Stimmen erhalten. Die Initianten sind dennoch gebeten, den Memorialsantrag zu überdenken und ihn zurückzuziehen. Mittels Interpellation oder Postulat soll zuerst erfragt werden, wie der Regierungsrat dem Problem entgegenzutreten möchte und ob dieses mit einer blossen Änderung im Natur- und Heimatschutzgesetz zu lösen ist. Letzteres ist zu bezweifeln.

Abstimmung: Der Memorialsantrag vereinigt 23 Stimmen auf sich. Er ist erheblich erklärt.